

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für

Erst. tägl. Morg. 7 U. Inserate werden bis Abends 6, Sonnt. bis Mittags 12 U. angenommen in der Expedition: Johannaallee und Waisenhausstraße 6.

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Probiß.

Abonn. vierteljährlich 20 Rgr. bei unentgeltl. Lieferung in's Haus. Durch die l. Post vierteljährlich 22 Rgr. Einzelne Nummern 1 Rgr.

Nr. 313.

Sonnabend den 9. November

1861.

Dresden, den 9. November.

Der Erbprinz von Hohenzollern-Sigmaringen und Frau Gemahlin, Infantin von Portugal und Algarbien, Herzogin zu Sachsen, Königl. Hoheit, sind gestern Mittag von Berlin hier eingetroffen und in dem Palais S. K. H. des Prinzen Georg abgetreten. — Ihre K. H. die Frau Kronprinzessin waren die Mittwoch Nachmittag 3¹/₂ Uhr nach Leipzig geritten um dort mit ihrer von Berlin angekommenen Tante, der Frau Fürstin von Hohenzollern-Sigmaringen, K. H. zusammen zu treffen und ist vorgestern Abend 10 Uhr wieder hier eingetroffen.

* Öffentliche Gerichtsverhandlung am 8. Nov. Die Handelsfrau Clara Ida Endler, geborene Weisbach, aus Bschopau, schon zweimal wegen Diebstahls und einmal wegen Unterschlagung mit Gefängnis bestraft, kam von Freiberg hierher und kehrte bei der Gastwirthin Henriette Planer ein (im Sept. d. J.). Nachdem sie mit ihrem Tragkorbe fortgegangen, bemerkten die Wirthin und deren Dienstmädchen Johanne Louise Knobloch, daß das Weid, worin die Endler geschlafen, schon wieder „gemacht“ war. Die Anfalligkeit dieses Umstandes führte zu der Entdeckung, daß ein Unterbett (im Werthe von 2 Thlrn.) fehlte. Guten Rathes kam jedoch die Endler den nämlichen Tag noch einmal wieder und läugnete auf Vorhalt die Entwendung jenes Unterbettes, deren sie um so mehr verdächtig war, da bei ihrem früheren Ein- (resp. Aus-) Gehen auch schon einmal (im Juli d. J.) ein Unterbett abhanden gekommen war. Wegen Entwendung des er genannten Unterbettes wurde nun die rückfällige Clara Ida Endler zu viermonatlichem Arbeitshaus verurtheilt, hinsichtlich des im Juli abhanden gekommenen Unterbettes aber in Ermangelung mehrerer Beweises klagfrei gesprochen. Es bedarf kaum noch einer Erwähnung, daß auf den erhobenen Einspruch das erste Urtheil bestätigt wurde. — Wenn auch nicht die goldenen Früchte der Hesperiden, so waren es doch 4¹/₂ Meße Weintrauben, im Werthe von 2 Thlr. 4 Rgr., bei deren Einsackung die verhehlichte Johanne Christiane Freiberg auf dem mittelst Einsteigens erreichten Weinberge des Gutbesizers Joh. Gottl. Scheibe in Raditz vom Flurschützen Schimmerich erwischt worden ist. Diesem gegenüber sagte sie allerdings, sie heiße die Schmidtin, der hinzukommende Gend'arm jedoch erkannte die oft gesehene Physiognomie der berüchtigten, vielbestraften Diebin Johanne Christiane Freiberg (welche eben jetzt wieder in Hubertsburg festsetzt), und ihres hartnäckigen Läugnens unerachtet mußte nun die Freiberg in den sauren Apfel des Erkenntnisses beißen, welches auf 1 Jahr Arbeitshaus lautete. Hiergegen hat sie Einspruch erhoben. In Folge einer gelinderen Interpretation ward

die Strafe auf 12 Wochen Gefängnis herabgesetzt. — In dem auf der Schöffelgasse gelegenen Hause des Herrn Friseur Springer haben sich der Springer'sche Lehrling Camillo Emil Oscar Burk und ein anderer Lehrling, Heinrich Ludwig Arzt, in den Dstz versteckt, resp. aus Versehen stecken gebliebener Schlüssel des zweiten Hofes zu sehen gewußt und sind daselbst in einen Weinkeller eingedrungen, wo man denn 5 Flaschen Wein vermischt hat. Den Burk hat man mit vor's Gesicht gehaltenem Taschentuche und stark nach Wein riechend aus dem Keller herauskommen sehen. Außerdem haben die jungen Diebe noch eine andere Thür mit einem Meißel zu erbrechen gesucht, aber nur einen Spahn herausgedröhen. Es liegt hierin nicht ein beendigter, sondern ein nicht beendigter Versuch des Diebstahls mittelst Einbruchs. In Ansehung ihres noch sehr jugendlichen Alters wurden beide Lehrlinge wegen versuchten ausgezeichneten und wegen einfachen Diebstahls ein Jeder mit einem Monat und 6 Tagen Gefängnis belegt. Auf ihren erhobenen Einspruch legte die zweite Instanz erhebliches Gewicht auf die Umstände, daß laut eingeführter Disastersproxis hier nur ein unbeendigter Versuch vorliege, auch dem jugendlichen Alter in noch höherem Grade, als geschehen, Rechnung zu tragen und setzte die Strafe für einen Jeden auf nur 16 Tage Gefängnis herab. — In einer frühern Nummer der „Dresdn. Nachr.“ hatte der Fabrikbesizer Ernst Seidler sen hier einen Artikel wider seinen Feuermann und Dampfmaschinenwärter Carl Gottlieb Hummel erlassen, des Inhalts: daß Hummel an dem Tage, wo er aus Seidlers Diensten entlassen worden, absichtlich bei der Dampfmaschine die Schrauben fehlerhaft gestellt habe, um den Cylinder zu sprengen, welche That ihm bei seinem bekannten böartigen Charakter zuzutrauen sei, und daß bei einer darauf wirklich erfolgten Explosion 5 Menschen hätten ums Leben kommen können u. Es ist in Folge geschehener Privatangeige diese Sache der l. Staatsanwaltschaft überantwortet worden, in der wegen Herbeiführung jener Explosion über Hummel verhängten Untersuchung der Angeeschuldigte unbeschränkt klagfrei gesprochen, in der fortgestellten Privatklagsache aber Herr Seidler sen., da der Name des Verfassers in der Druckchrift nicht genannt war, wegen Pasquills zu 20 Thlrn. Geldstrafe verurtheilt worden. Unter dem Vorbringen, daß er den Namen des verdächtig im Hummel in jenem öffentlichen Artikel damals nicht genannt habe, hat der Verurtheilte Ernst Seidler sen. Einspruch erhoben. Der Gerichtshof setzte die Strafe auf 10 Thlr. herab, bestätigte aber im Uebrigen das Erkenntnis erster Instanz.

— In der am 30. v. M. abgehaltenen Stadtverordnetenversammlung gelangte ein Communicat des Stadtraths zum Vortrag, daß dem l. preuss. Generalgardenaudirector Lenné für